Erläuterungen zur Bestandsmeldung

Stand: 19.05.2025

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Dieses Formular wird automationsunterstützt eingelesen.

Allgemeines:

> Schreiben Sie nur GROSSBUCHSTABEN in Druckschrift. Kleinbuchstaben sind nicht erlaubt.
> Tragen Sie in jedes Kästchen nur **ein** Zeichen ein.
> Schreiben Sie nicht über die jeweilige Begrenzung hinaus.
> Streichen Sie nicht benötigte Felder auf keinen Fall durch.
> Benutzen Sie am besten einen Kugelschreiber in der Farbe Schwarz oder Blau.
> Sie können jede Schreibmaschine, jeden Schnelldrucker und Schönschriftmatrixdrucker benutzen.
> Rasterkästchen auf dem Formular sind bei Maschinenausfüllung nicht zu beachten, fortlaufend schreiben.
> Zeichen außerhalb der Lesefelder werden nicht gelesen.
> Korrekturen dürfen Sie nur durch Überstreichen mit Korrekturflüssigkeit und nochmaliges Überschreiben durchführen.

Formularspezifisches:

- Die **Bestandsmeldung** ist jährlich bis zum **15. August** im Wege der Weindatenbank (für Betriebe mit mehr als 3000 Liter Ernte) beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu erstatten. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar oder wird eine geringere Menge als 3000 Liter erzeugt, so kann die Bestandsmeldung bei der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, abgegeben werden. Gemäß § 1 Abs. 4 der Formular-VO ist die Betriebsadresse jener Standort des Betriebes, in dem das Weinbauerzeugnis hergestellt bzw. in Behältnissen mit einem Nennvolumen über 60 Liter lagert oder der Standort des Weingartens.
- Bei **Zustellung durch Ihr Gemeindeamt** sind die Daten für die Betriebsnummer und Ihre Betriebsadresse bereits vorgedruckt. Diese Daten bitte nicht überschreiben oder ändern. Sollten Ihre Daten nicht mehr stimmen, dann ist dies bitte im Gemeindeamt bei der Abgabe zu melden. Das Gemeindeamt gibt die Änderung an die zuständige Stelle weiter.
- Bestandsmeldungen sind auch von **Weinhandelsbetrieben** und **Winzergenossenschaften** beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Wege der Weindatenbank abzugeben.
- Sollten **Sie nachträglich eine Bestandsmeldung** ausfüllen müssen, so muss auf einem „Blanko-Formular“ (erhältlich in Ihrem Gemeindeamt) die Betriebsadresse mit Namen und Standort gemäß den vorhandenen Feldern ausgefüllt werden.
 Alle **Zahlen** sind in ganzen Zahlen - keine Kommastellen - anzugeben (kaufmännisch auf ganze Zahlen runden).
- Der **Bestand lt. letzter Meldung** (31.7. des Vorjahres) ist aufgeschlüsselt nach den vorgegebenen Weinarten in Liter einzutragen.
- **Wein (ehemaliger Tafelwein) und Sturm** - umfasst Wein ohne geographische Ursprungsbezeichnung oder ohne geographische Angabe (mit Ausnahme Österreich), ohne Rebsorten- und/oder Jahrgangsbezeichnung sowie Sturm (mit geographischer Angabe der Weinbauregion)
- **Wein mit Sorte und/oder Jahrgang** - ist Wein ohne geographische Ursprungsbezeichnung oder ohne geographische Angabe (mit Ausnahme Österreich), jedoch mit Rebsorten- und/oder Jahrgangsbezeichnung.
- **Perlwein und Schaumwein** sowie auch Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure - (sämtliche aus österreichischem Grundwein) sind hier einzutragen
- **Erzeugnisse aus anderen EU-Staaten u. EU-Verschnitt -** hier sind sämtliche Erzeugnisse, auch Traubenmost, konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter konzentrierter Traubenmost (RTK), Perlwein, Schaumwein etc. aus anderen EU-Staaten einzutragen sowie EU-Verschnitte.
- **Sonstige Erzeugnisse** - umfassen Erzeugnisse der Kategorien aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails, Likörwein, Traubenmost, Traubensaft, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK), Gelägerpresswein, Obstwein (aus Direktträgersorten die nicht der Art Vitis vinifera angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art Vitis vinifera mit anderen Arten der Gattung Vitis stammen) etc.
 Entalkoholisierter Wein, Teilweise entalkoholisierter Wein, Entalkoholisierter Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Teilweise entalkoholisierter Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Entalkoholisierter Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Teilweise entalkoholisierter Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure sind in diese Spalte abzuwerten.
- Die Eintragung des Zugangs in Liter umfasst jede Weinbestandsvermehrung seit der vorjährigen Bestandsmeldung.
- **ERNTE und Fasszukauf** - hier ist die Summe aus selbst eingefüllter eigener Ernte (gemäß Erntemeldung lt. Stichtag 30.11. des vorigen Jahres), Traubenzukauf (umgerechnet in Liter - kg x 0,75)) und Fasszukauf (in Behältnissen über 60 Liter) einzutragen
- **Flaschenzukauf** - hier ist der Zukauf in Behältnissen bis 60 Liter einzutragen.
- **Zugang abgewerteter Wein** - hier ist der Zugang aufgrund einer Abwertung, also eine Herabstufung einer Weinart zu einer niedrigeren Weinart einzutragen (z.B. Abwertung von Qualitätswein zu Landwein). Die Herabstufungen innerhalb der Prädikatsweine bleiben hier unberücksichtigt (z.B. Auslese zu Spätlese). Jede Abwertung bedingt einen Abgang in der höheren Kategorie sowie einen entsprechenden Zugang in der neuen niedrigeren Kategorie. Die Verwendung von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem konzentrierten Traubenmost (RTK) für die Anreicherung oder Süßung bei Wein, Wein mit Sorte und Jahrgang, Land- oder Qualitätswein ist ebenfalls hier einzutragen. Traubenmost, der für die Süßung verwendet wurde, muss ebenfalls hier als Zugang zur jeweiligen Qualitätsstufe Wein, Wein mit Sorte und Jahrgang, Land- oder Qualitätswein angegeben werden.
- Unter **Summe Zugang** sind in den jeweiligen Spalten die Mengen von Ernte und Fasszukauf, Flaschenzukauf und abgewertetem Wein zu summieren.
- Die Eintragung des **Abgangs** umfasst jede Weinbestandsverminderung seit der vorjährigen Bestandsmeldung.
- **Fassverkauf in Österreich** - hier ist der Verkauf innerhalb von Österreich in Behältnissen über 60 Liter einzutragen. (Transportbescheinigung erforderlich).
- **Fassverkauf ins Ausland** - hier ist der Verkauf in andere EU-Staaten und Drittstaaten in Behältnissen über 60 Liter einzutragen (Begleitpapier erforderlich**).**
- **Flaschenverkauf** - hier ist der Verkauf in Behältnissen bis 60 Liter und der Buschenschankverkauf einzutragen.
- **Abgang abgewerteter Wein** - hier ist im Falle einer Abwertung (z.B. Qualitätswein zu Landwein) aber auch bei Verwendung von

konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem konzentrierten Traubenmost (RTK) für Anreicherung oder Süßung die entsprechende Menge einzutragen. (In der Zeile „Zugang abgewerteter Wein“ ist bei den entsprechenden Qualitätsstufen die Gegeneintragung vorzunehmen - siehe Erläuterungen zu „Zugang abgewerteter Wein“).

- **Verbuchung der Restsüßeverleihung von Weinen seit der letzten Bestandsmeldung** (31.7.des Vorjahres)
 z.B. bei Qualitätsweinen mittels RTK aus Italien:
 Der Zukauf vom RTK ist in der Zeile **Zugang in Liter Ernte und Fasszukauf** Spalte **Erzeugnisse aus anderen EU-Staaten u. EU-Verschnitt** einzutragen. In der Zeile **Abgang in Liter abgewerteter Wein** der Spalte **Erzeugnisse aus anderen EU- Staaten u. EU-Verschnitt** ist die verwendete Menge an RTK einzutragen, die Gegenbuchung erfolgt durch Eintragung in der Zeile **Zugang in Liter abgewerteter Wein** der Spalte **Qualitätswein.**
- Verbuchung bei Herstellung von **Weindestillat (Essig etc.)**:
 z.B. aus Landwein wird Weindestillat hergestellt: In der Zeile **Abgang in Liter abgewerteter Wein** der Spalte Landwein ist die entsprechende Menge einzutragen, die Gegenbuchung erfolgt durch Eintragung der gleichen Menge in der Zeile **Zugang in Liter abgewerteter Wein** der Spalte **Sonstige Erzeugnisse.** Weiters ist in der Zeile **Eigenverbrauch und Schwund** der Spalte **Sonstige Erzeugnisse** ebenso die gleiche Menge einzutragen, sodass der Abgang dokumentiert ist. (im Kellerbuch ist entsprechend zu vermerken, dass z.B. aus 1000 Liter Landwein Weindestillat erzeugt wurde).
- Verbuchung bei **Volumsvermehrungen** (z.B. durch Zucker bei der Schaumweinproduktion, Wasser bei weinhaltigen Getränken etc.) In der Zeile **Zugang in Liter - Ernte und Fasszukauf** der jeweiligen Spalten ist die **Volumsvermehrung** einzutragen. z.B. aus einem österreichischen Qualitätswein wird Sekt hergestellt. In der Zeile **Abgang in Liter abgewerteter Wein** der Spalte Qualitätswein ist die entsprechende Menge einzutragen, die Gegenbuchung erfolgt durch Eintragung der gleichen Menge in der Zeile **Zugang in Liter abgewerteter Wein** der Spalte **Perlwein und Schaumwein.** Die **Volumsvermehrung** durch Zucker ist in der Zeile **Zugang in Liter - Ernte und Fasszukauf** in der Spalte **Perlwein und Schaumwein** einzutragen. (Die verwendete Zuckermenge ist im Kellerbuch entsprechend zu dokumentieren).
- Eigenverbrauch und Schwund - hier ist auch das Geläger einzutragen.
- Unter **Summe Abgang** sind in den jeweiligen Spalten die Mengen von Fassverkauf, Flaschenverkauf, abgewertetem Wein, Eigenverbrauch und Schwund zu summieren.
- Die **Summe neuer Bestand** in den einzelnen Spalten ergibt sich aus Bestand lt. letzter Meldung, vermehrt um die Summe Zugang in Liter abzüglich der Summe Abgang in Liter. Dieser neue Bestand ist jeweils auf weiß und rot/rose aufzugliedern.
- Bestand an **konzentriertem Traubenmost** bzw. an **rektifizierten konzentrierten Traubenmost** (RTK) - hier ist der jeweilige zum Stichtag 31.7. lagernde Bestand, egal ob österreichischer Herkunft oder aus anderen EU-Staaten, aufgeschlüsselt auf weiß und rot einzutragen.
- Beitragserklärung gem. §§ 21 a ff AMA-Gesetz ist für verkaufte Mengen über 3.000 Liter auszufüllen
- Für die Berechnung des Marketingbeitrages werden die Werte folgender Spalten der Bestandsmeldung herangezogen:
 Wein (ehemaliger Tafelwein) und Sturm, Wein mit Sorte und Jahrgang, Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein, Perlwein und Schaumwein sowie Erzeugnisse aus anderen EU-Staaten und EU-Verschnitt. Beim Ausfüllen der letztgenannten Spalte öffnet sich ein Pop-Up-Fenster, in dem jeweils der Anteil des österreichischen sowie des ausländischen Weines angegeben werden soll. Der Marketingbeitrag ist nur für den Anteil des österreichischen Weines zu entrichten.
 Der Marketingbeitrag errechnet sich aus der Summe der Zeilen Fassverkauf ins Ausland und Flaschenverkauf, abzüglich der Zeile Flaschenzukauf.
- Beim **Stichtag** ist das Jahr 4-stellig anzugeben.
- Das Formular ist mit **Datum** und **Unterschrift** zu versehen.